

Bekanntgabe gemäß §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die 3M Deutschland GmbH, Standort Seefeld, ESPE Platz, 82229 Seefeld, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Sinteröfen zur Vorsinterung von keramischen Dentalmaterialien auf dem Betriebsgelände Standort Seefeld, ESPE Platz, 82229 Seefeld, FlurNr. 727 Gemarkung Oberalting, beantragt.

In der Keramikfertigung werden mit Hilfe von hydraulischen Pressen aus Rohstoffen geometrische Formkörper, sog. Grünlinge, erstellt. Die Grünlinge werden anschließend im Sinterprozess zu Rohlingen gebrannt.

Sieben Sinteröfen besitzen ein Ofenkammervolumen von 300 Liter. Die max. Besatzdichte je Charge beträgt 333 Kg/m³. Ein weiterer achter Sinterofen hat ein Ofenkammervolumen von 1.200 Liter, die max. Besatzdichte je Charge beträgt hier 167 kg/m³.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 08.09.2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 für alle Vorhaben, die in Anlage 1 aufgelistet sind, anzuwenden. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr.2.6.2 der Anlage 1 des UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden, standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Verfahren

Der Vorhabenträger hat Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren wurden seitens des Landratsamt Starnberg, Fachbereichs Umweltschutz, die Teams Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz und Denkmalschutz als Fachstellen beteiligt.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG-Gesetzes aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

Ergebnis

Das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, den 30.05.2022

Landrastamt Starnberg
Untere Immissionsschutzbehörde